

Stadtverwaltung Pirna, Am Markt 1/2, 01796 Pirna

An die Träger von
Kindertageseinrichtungen
im Stadtgebiet Pirna

Corona – Pandemie 2020/21

Elternbeiträge in den Monaten Dezember bis Februar

Pirna, 04.03.2021

Aktenzeichen
40.1 koe/kö

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren Informationsbriefen Nr. 22/23 hatten wir bereits Bezug auf die Erhebung der Elternbeiträge im 2. Lockdown ab dem 14.12.2020 genommen.

Aufgrund vermehrter Anfragen in den letzten Tagen, möchten wir Ihnen jedoch ergänzend nochmals die Ihnen aus dem 1. Lockdown bekannte Handlungsempfehlung zukommen lassen - angepasst auf den Schließzeitraum vom 14.12.2020 bis 14.02.2021.

Wir weisen ergänzend aber nochmals darauf hin, dass die Verwaltungsvorschrift des Freistaates Sachsen zum Ausgleich entgangener Elternbeiträge für den o. g. Zeitraum zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verabschiedet wurde bzw. in Kraft getreten ist.

Dies wird nach Einschätzung des SSG frühestens im April/Mai dieses Jahrs der Fall sein.

Der SSG geht zudem davon aus, dass für die Refinanzierung erlassener/erstatteter Elternbeiträge grundsätzlich das gleiche Verfahren zur Anwendung kommen soll, wie im Frühjahr 2020 im 2. Schließzeitraum (Mitte April bis Mitte Mai).

Wir hoffen, Ihnen Ihre noch offenen Fragen weitestgehend beantwortet zu haben.

■
Stadtverwaltung Pirna
Am Markt 1/2
01796 Pirna

Oberbürgermeister
Klaus-Peter Hanke
Rathaus, Zimmer 216
Telefon +49 3501 556-212
+49 3501 556-232
Telefax +49 3501 556-288

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Grohmannstraße
Parkhaus Am Steinplatz

www.pirna.de

E-Mail
buero.ob@pirna.de*

De-Mail
stadtverwaltung@pirna.de-mail.de

Bankverbindung
Große Kreisstadt Pirna
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE72 8505 0300 3000 0004 52
BIC OSDDDE81XXX

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen


Köhler
Fachgruppenleiter

Anlage:
lt. Text

nachrichtlich:
Parität – Herr Fuchs

Anlage zum Schreiben vom 04.03.2021

Corona – Pandemie (2. Lockdown ab 14. Dezember 2020)

Empfehlung zur Erhebung der Elternbeiträge

Grundsatz:

- Der Freistaat hat erklärt, dass Eltern, die ihr Kind aufgrund des aktuellen Lockdowns nicht in Krippe, Kindergarten, Hort oder in der Kindertagespflege betreuen lassen können, dafür keine Elternbeiträge entrichten sollen müssen.

Die Befreiung von den Entgelten gilt allerdings nur, wenn die Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.

Für den Zeitraum vom 14. Dezember 2020 bis 17. Januar 2021 wird ein Monatsbeitrag pauschal erstattet. Bei einer fortgesetzten Schließung soll die Entlastung der Eltern über Beitragserstattungen fortgesetzt werden und zwar für jede Woche zu einem Viertel des jeweiligen Monatsbetrages.

Die Verwaltungsvorschrift des Freistaates Sachsen zum Ausgleich entgangener Elternbeiträge im betreffenden Zeitraum wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand: 02. März 2021) noch nicht verabschiedet.

- Die örtlichen Satzungen bzw. die Regelungen im Betreuungsvertrag (freie Träger) finden darüber hinaus Ihre entsprechende Anwendung.
- Nach der Elternbeitragssatzung der Großen Kreisstadt Pirna führen Schließzeiten grundsätzlich nicht zu einer Minderung bzw. zum Wegfall des Elternbeitrages.

Satzungsinhalte können sich von Kommune zu Kommune unterscheiden. Aus diesem Grund gibt es u. a. und im Zusammenhang mit der Erhebung der Elternbeiträge während der Corona-Pandemie auch unterschiedliche Verfahrensweisen.

Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem vereinbarten Betreuungsumfang im jeweiligen Betreuungsbereich.

- Die Elternbeiträge sind nur begrenzt dem Äquivalenzprinzip – sprich, Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung – unterworfen.

Das ist damit begründet, dass die Elternbeiträge grundsätzlich nur einen geringen Teil der Kosten der Kinderbetreuung decken sollen, während die Finanzierung überwiegend durch das Land und die Kommune erfolgt. Damit fehlt es an der spezifischen Verknüpfung zwischen den Elternbeiträgen und der Betreuungsleistung.

Dieses Prinzip wäre bei einem groben Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung verletzt. Das heißt, wenn die Höhe des Elternbeitrages den Wert der öffentlichen Leistung übersteigt.

Der Anteil des Elternbeitrages im Krippenbereich beträgt derzeit 18,5 %, im Kindergartenbereich 30 % und im Hortbereich 30 % der Gesamtkosten.

Ein grobes Missverhältnis würde demnach bei Ausfall von über rund 70 % der Betreuungsleistung je Monat entstehen.

- Alle Kindertageseinrichtungen/-pflegen wurden über den gesamten Zeitraum hinweg offen gehalten um ein Betreuungsangebot vorzuhalten. Dies umfasst auch die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten und des Betreuungspersonals.
- Das Verfahren zur konkreten Abrechnung obliegt im Einzelnen den jeweiligen Vertragspartnern.

Monat Dezember 2020:

- Insoweit ein gültiger Betreuungsvertrag bestand, und eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung/-pflege in Anspruch genommen wurde, ist der monatliche Elternbeitrag zu entrichten.

Dabei ist es nicht relevant, an wie vielen Tagen und mit wie vielen Stunden die Betreuung tatsächlich erfolgte.

- Insoweit für den Zeitraum vom 14. bis 31.12.2020 keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, wird für diesen Zeitraum der hälftige monatliche Elternbeitrag erstattet.

Monat Januar 2021:

- Insoweit ein gültiger Betreuungsvertrag bestand, und eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung/-pflege in Anspruch genommen wurde, ist der monatliche Elternbeitrag zu entrichten.

Dabei ist es nicht relevant, an wie vielen Tagen und mit wie vielen Stunden die Betreuung tatsächlich erfolgte.

- Insoweit für den Zeitraum vom 01.01. bis 17.01.2021 keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, wird für den Zeitraum vom 01.01. bis 17.01.2021 der hälftige monatliche Elternbeitrag erstattet.

- Insoweit für den Zeitraum vom 18.01. bis 24.01.2021 keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, wird für den Zeitraum vom 18.01. bis 24.01.2021 ein Viertel des monatlichen Elternbeitrages erstattet.

- Insoweit für den Zeitraum vom 25.01. bis 31.01.2021 keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, wird für den Zeitraum vom 25.01. bis 31.01.2021 ein Viertel des monatlichen Elternbeitrages erstattet.

Monat Februar 2021:

- Insoweit ein gültiger Betreuungsvertrag bestand, und eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung/-pflege in Anspruch genommen wurde, ist der monatliche Elternbeitrag zu entrichten.

Dabei ist es nicht relevant, an wie vielen Tagen und mit wie vielen Stunden die Betreuung tatsächlich erfolgte.

- Insoweit für den Zeitraum vom 01.02. bis 07.02.2021 keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, wird für den Zeitraum vom 01.02. bis 07.02.2021 ein Viertel des monatlichen Elternbeitrages erstattet.
- Insoweit für den Zeitraum vom 08.02. bis 14.02.2021 keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, wird für den Zeitraum vom 08.02. bis 14.02.2021 ein Viertel des monatlichen Elternbeitrages erstattet.